



Bundesrat

am 18. März 2016

Thema

TOP ...

"Antrag der Länder Hamburg, Niedersachsen und
Rheinland-Pfalz für eine EntschlieÙung des Bundesrates
zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbe-
stimmung durch grundlegende Reformen des Sexual-
strafrechts"

Es gilt das gesprochene Wort

(Anrede)

Das grundrechtlich garantierte **Recht auf sexuelle Selbstbestimmung** muss effektiv geschützt werden. Ohne „wenn und aber“.

Schutzlücken und Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht müssen beseitigt werden. Die Einsetzung der Reformkommission zur Überarbeitung des Sexualstrafrechts, die vergangenes Jahr ihre Arbeit aufgenommen hat, war hier ein **richtiger und wichtiger Schritt**.

Auch der vom Bundesjustizminister vorgelegte **Gesetzentwurf** geht in die **richtige Richtung**. Der Entwurf schließt wichtige Lücken im Bereich des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung.

Allerdings greift er noch **zu kurz!**

Insoweit kann ich dem **Entschließungsantrag** jedenfalls insoweit beipflichten, dass **weiterer Handlungsbedarf** besteht:

Streichung des
§ 240 Abs. 4 StGB

So lehne ich die im Gesetzentwurf des Bundesjustizministers vorgesehene ersatzlose **Streichung des besonders schweren Falls** bei einer Nötigung zu sexuellen Handlungen **ab**.

Denn auf diese Weise würden Fälle, in denen Opfer genötigt oder erpresst werden, **sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen**, nicht mehr so hart bestraft werden können wie bisher.

Gerade im **Bereich des Internets** kommt es häufig vor, dass Opfern mit der Veröffentlichung kompromittierender Bilder gedroht wird, wenn sie nicht sexuelle Handlungen an sich vornehmen. Das Strafrecht muss weiterhin eine **klare und scharfe Antwort** auf derartige Taten haben!

Erheblich verminderte Widerstandsfähigkeit - Ein **weiteres Defizit** des Entwurfs: Er erfasst

higkeit

Fälle nicht, in denen der Täter eine **erheblich verminderte Widerstandsunfähigkeit des Opfers** zur Vornahme sexueller Handlungen ausnutzt. Gerade zum Schutz **geistig behinderter Menschen** müssen solche Täter strafrechtlich belangt werden können!

Kein ausreichender Strafrechtsschutz bei sexuellen Belästigungen (z.B. Begrapschen)

Außerdem gibt es **Schutzdefizite** bei **sexuellen Belästigungen körperlicher Art**, welche die sogenannte „Erheblichkeitsschwelle“ nicht überschreiten. Ich denke dabei vor allem an flüchtige Griffe an die Geschlechtsteile, also das sogenannte „Begrapschen“. Derartige Fälle werden von dem Entwurf nicht oder allenfalls unzureichend erfasst.

In der Rechtsprechung wird ein solches Verhal-

ten zwar häufig über den **Beleidigungstatbestand** sanktioniert. Hierfür müssen aber besondere Umstände einen selbstständigen beleidigenden Charakter erkennen lassen. Solche Feststellungen sind häufig nicht möglich.

Ein weiteres Problem: Die Rechtsprechung ist hier oft uneinheitlich. Der Beleidigungstatbestand wird nicht selten als "**Krücke**" herangezogen, um strafwürdig erachtetes Verhalten ahnden zu können. Also um eine Lücke im Strafrecht zu überbrücken.

Diese Lücke muss geschlossen werden. Für eine Frau ist etwa ein Griff an den Busen **mehr als beleidigend**. Es ist ein **gravierender Ein-**

griff in ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Das muss auch im Strafgesetzbuch klar und deutlich zum Ausdruck kommen.

Dazu kommt: Das deutsche Strafrecht stellt zwar völlig zu Recht exhibitionistische Handlungen, also den Zwang zur **Wahrnehmung** sexueller Vorgänge, unter Strafe -

nicht jedoch das „Begrapschen“, also den unmittelbar gegen den Körper gerichteten sexuellen Übergriff.

Das ist **kaum zu erklären.** Denn die Betroffenen empfinden ein „Gegrapschen“ z.B. von Brust oder Gesäß zumeist als **schwerwiegender**, als wenn es ihnen zugemutet wird, sexuelle Vor-

gänge **wahrzunehmen.**

Kein ausreichender
Strafrechtsschutz
bei sexuelle Über-
griffe aus Gruppen

Zudem schützt das Strafrecht Opfer nicht ausreichend bei **sexuellen Übergriffen, die aus Gruppen heraus oder durch Gruppen** begangen werden. Die **Ereignisse in Köln** haben deutlich gemacht: Sexuelle Übergriffe durch oder aus Gruppen heraus müssen **angemessen erfasst und geahndet werden.** Insbesondere müssen auch "passive" Gruppenmitglieder vom Strafrecht erfasst sein.

Insofern sollten wir dringend über die **Schaffung eines neuen eigenen Straftatbestandes** des "sexuellen Missbrauchs aus Gruppen" nachdenken.

Schluss

Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ist ein **zentrales Thema**. Die bislang ergriffenen Maßnahmen gehen in die **richtige Richtung**. Umso wichtiger ist es nun, hier nicht stehen zu bleiben, sondern die **nächsten Schritte zu gehen!**